Joh. Hubertus Barts Grossraths.
Hendrickus Beckers Grossraths.
Emanuel Jungblut Kleinsraths.
Joseph Buchholz Raths.
Henrich Reichman Rath.
Hand † Zeichen Wilhelm Ortmans Grossrathsherr schreibens unvermögend.
Hand † Zeichen des Rathsherrn Arnold Joseph Frohn.
Hendrik von der Bank als Rathsherr.
Kornelius Kütgens als Rathsherr.
Balthasar Rheinbroel Rathsherr.

Endsunterschriebener Pflichte nicht allein dem obigen Inhalte bei, sondern erkläre zugleich, dass ich am 26. Junius mit Gewalt zum Rathhauss in einer porte Chaise getragen worden, und allda gezwungen worden, der nichtigen Versammlung beizuwohnen.

Simon Melkopff,
Rathsherr.

---

## LXXIV.

In Sachen
Des grösseren und ansehnlicheren Theils des Stadtraths, wie auch der gesammten Bürgerschaft zu Aachen
wider
Die ausgetrettenen Magistratsglieder, als die beyden Herren Bürgermeister Fr. Hrn. von Wylre und Brammertz, die Herren Rathsbeamten Buchholz, Schornstein, Baldus, von Thenen, Schillings, Mons, Wildt, von Aachten, Adenau und Nicolai.

Decretum.

Ist das gebetene Mandatum de ad civitatem et senatum, sua officia eorumque administrationem redeundo, et posthac imprimis cum Magistratu legalem inquisitionem suscipiendo, eaque praevia seditiosis poenam infligendo S. Cla., und zugleich Patentes Caesareae cum ordinatione an den noch in Aachen anwesenden Magistrat dahin: Da denen beeden Bürgermeisteren Frh. von Wylre und Brammertz, so wie denen übrigen Magistrats-Personen und Beamten, welche sich nach dem 24. Junii a. c. aus der Stadt entfernt haben, durch ein heut erkanntes Kaiserl. Mandatum S. C. geboten worden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich längstens binnen 14 Tagen nach dessen Insinuation und Publication dieser Kaiserl. Patentium wieder nach Aachen zu schuldiger Verwaltung ihrer Aemter und Verrichtungen zurück zu begeben, man sich auch zu denselben der schleunigst- und gehorsamsten Befolgung des Mandats bei der ohnehin bescheinigter Massen nach dem 24. Junii hergestellten, und noch fürwaltenden Ruhe versähe, so werde sowohl den noch anwesenden Magistrats-Personen, als sämtlichen Bürgern und Einsassen zu Aachen, durch diese Kaiserliche Patentes bey Straf zwanzig Mark löthigen Goldes, auch bey Vermeidung noch schärferen und würksameren Vorkehrungen anbefohlen, denen Imploraten bey ihrer Zurückkunft alle gehörige Achtung, schuldigen Gehorsam und gebührende Folgsamkeit zu erweisen, zugleich dem noch anwesenden Magistrat hiermit ernstlich geboten, nicht nur für die genaueste Befolgung dieser Verfügung bei der Bürgerschaft und den Eingesessenen, sondern auch für die fernere unverletzliche Beybehaltung des Ruhestandes durch unverschiebliche zweckmässige Vorkehrung zu sorgen, zu diesem Ende sich unaufhaltlich zu versamlen, und diese kaiserliche Patentes und Ordination denen zusammen zu berufenden Zunft-Genossen publiciren, Ihnen die in dem Gaffel-Briefe de 1450 zu Verhütung aller Unruhen vorgeschriebenen Obliegenheiten nachdrucksamst zu wiederholen, alles verdächtige Zusammenlaufen zu untersagen, auch diese kayserliche Patentes von den Kanzlen verlesen, und an den Raths- und Zunftstuben, und den Thoren zu Jedermanns Wissenschaft und schuldige Befolgung affigiren zu lassen, bey verspürender Ohnwürksamkeit seiner Vorkehrungen aber sofort an dieses kaiserl. Reichskammergericht zu berichten, als in welchem Falle, so wie bey unverhofter Nachlässigkeit des Magistrats, für deren Folgen Er zu haften hat, in Befolgung dieses Ihm geschehenen Auftrags, denen ausschreibenden Herren Fürsten des Niederrheinisch Westphälischen Krayses weitere sodann nöthige Maasreglen fürzukehren, aufgetragen werden solle, erkannt, und denen Imploraten eine Frist von 14 Tagen à die Insinuationis Mandati et publicationis Patentium, um de paritione zu dociren, angesetzt, übriges begehren Dris. Hert aber noch zur Zeit abgeschlagen, sondern mit implorantische Bürgerschaft vorerst bey dem Magistrat, wenn derselbe durch die abwesende Mitglieder wieder completirt seyn wird, oder nach der diesen ad parendum gesetzten Frist die Vollstreckung der Ueberkömmste vom 26. und 30. Junii a. c. so viel solche die in der Anl. Lit. B. ad suppl. pro Mandato enthaltene Beschwerden, und dahin einschlagende Umstände, ohne Einmischung anderer, Abwesende sowohl- als Anwesende betreffenden separat Beschuldigungen, als worüber dem Magistrat, salva appellatione an die höchsten Reichs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gerichte die cognition privative gebühret, angehen, geziemend zugesinnen, der Magistrat aber die Kläger mit baldiger Resolution zu versehen, und, wenn dabey Bedenklichkeiten sich ergeben sollten, längstens binnen 14 Tagen, von der Zeit der bürgerlichen Vorstellung an, an dieses Kaiserl. Kammergericht berichten, sonsten aber zu gemeinschaftlicher gütlicher Abhelfung würklicher Beschwerden alles beyzutragen, und diejenige gravamina, worüber sich Magistratus mit den Deputirten in Güte nicht vereinigen kann, mit Beilegung der verschiedenen Meynungen, Gründe und dazu erforderlichen Belege, diesem höchsten Reichsgerichte zur oberstrichterlichen Entscheidung einzuschicken, angewiesen, denen Imploraten aber von Nachsuchung nachbarlicher bey denen für ihre Sicherheit und den Ruhestand getroffenen- und ferner zu treffenden Maassregeln ohnehin unnöthige Hülfe, Commissionen und Truppen abzustehen, und, wenn sie sich von den Imploranten beschwehret zu seyn erachten, oder in Zukunft noch beschwehret werden sollten, bey diesem kaiserl. Kammergericht gebührende remedur zu suchen, und zu gewärtigen, nachdrucksamst anbefohlen.

In Cons. 28. Julii 1786.

---

## LXXV.

Von der römisch kaiserl. Majestät Josephi des IIten Unsers allergnädigsten Herrn wegen, den sich zur Ungebühr eingedrungenen Magistrats- und Amtspersonen in Aachen, benanntlich: N. Lonneux, Henrich v. Houtem, Arnold Scholl, Dr. Vossen, Brammerz, Augustin Heusch, Nicolaus Cromm, Dr. Denys jr., Ferdinand Prinzen, Theodor Kraemer, Jacob Schnizler, Joseph Pöschgen, Leonard Brammerz und Jacob Amya, hiemit anzufügen: Allerhöchst Se. kaiserl. Majestät befehlen denenselben ernstlich, sich bei Ansicht dieses kaiserlichen Decreti ohnweigerlich ihrer angemassten Stellen zu begeben, dem bishero ordnungsmässigen Magistrat und Stadtrath die öffentliche Verwaltung ihres Dienstes in der Art und Maass, wie er solche vor diesen Unruhen ausgeübt, zu überlassen, selbige auf keinerlei Weise und unter keinerlei Vorwand zu stören oder zu beeinträchtigen, allen dessen obrigkeitlichen Verfügungen schuldigen Gehorsam zu leisten, auch denen künftig anzuordnenden Wahlen weder mittel- oder unmittelbar sich einzumischen. Hieran geschiehet allerhöchst gedachter Sr. kaiserl. Majestät ernstlicher Will und Meinung. Wien den 3ten August 1786.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf